

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Februar 2024

Nr. 11

I n h a l t

Seite

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	59
--	-----------

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27.02.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 19.02.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Die Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. November 2017 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 68 vom 24. November 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 60 vom 26. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Maschinenbau“ die Wörter „im ersten oder einem höheren Fachsemester“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

 - für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres
 - für das Sommersemester bis zum 31. März eines Jahres,

für ausländische Bewerber/innen, die nicht Deutschen gemäß § 1 Abs. 2 HZVO gleichgestellt sind,

 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

beim KIT eingegangen sein.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 3 wird die Angabe 18“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - b. In Nummer 4 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - c. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 5 a) oder b)“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Maschinenbau abschließt“ gestrichen.
 - b. In Satz 4 Buchstabe b) werden die Wörter „mit Angabe des Prüfungsdatums und des Nachweises der Prüfungsanmeldung“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 1 werden die Wörter „dem Studiengang Maschinenbau oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt“ durch die Wörter „einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang“ ersetzt.

b. In Nummer 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

c. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden das Wort „Werkstofftechnik“ und die Wörter „Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“ gestrichen.

b. In Satz 2 werden die Wörter „des Masterstudiengangs“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „12“, das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Tätigkeiten im Fachpraktikum müssen inhaltlich denen eines Ingenieurs entsprechen und können beispielsweise aus den folgenden Gebieten gewählt werden:

1. (Industrielle) Forschung und Entwicklung,
2. Konstruktion und Arbeitsvorbereitung,
3. Produktionsplanung und -steuerung,
4. Logistik und Betriebsleitung,
5. Modellbildung und Simulation,
6. Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung,
7. Projekt- und Planungsaufgaben,
8. Ingenieurdienstleistungen,
9. andere fachrichtungsbezogene komplexe Tätigkeiten (Projekte) entsprechend der gewählten Vertiefung.

b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Es sollen Tätigkeiten in mindestens zwei der oben genannten Gebiete nachgewiesen werden.“

c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„In Ausnahmefällen kann die Frist zum Nachweis des Berufspraktikums auf Antrag beim Prüfungsausschuss verlängert werden, sofern der/ die Studierende die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten hat.“

6. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis voraus, dass sich der/die Bewerber/in in den folgenden drei Bereichen Kompetenzen erworben hat, die nach Maßgabe der Lernziele, Inhalte und Leistungspunkte entsprechend dem aktuellen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Maschinenbau keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang Maschinenbau am KIT erworben werden,

aufweisen. Als Mindestvoraussetzungen werden in jedem der genannten Bereiche zwei Drittel der am KIT erworbenen Leistungspunkte gefordert.

Bereiche	Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Maschinenbau des KIT	Mindestvoraussetzungen (2/3 der Leistungspunkte des Bachelorstudiengangs Maschinenbau am KIT)
Theoretische ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (insbesondere Höhere Mathematik, Technische Mechanik und Thermodynamik)	56 LP	37 LP
Anwendungsbezogene ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (insbesondere Maschinenkonstruktionslehr, Werkstoffkunde und Strömungslehre)	39 LP	26 LP
Elektrotechnische und Informationstechnische Grundlagen (insbesondere Mess- und Regelungstechnik, Elektrotechnik, Mechatronik und Informatik)	18 LP	12 LP

Darüber, ob zwischen den geforderten und den nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen, entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Maschinenbau im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Maschinenbau.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 4 Unterpunkt 4.1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „120“.

Artikel 2: Bekanntmachungserlaubnis

Das KIT kann den Wortlaut der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der vom Inkrafttreten der vorliegenden Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT neu bekannt machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)